

- 1240 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1.06 "Heester I"  
vom 18. 9. 1980

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.09.1980 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), folgende 5. (vereinfachte) Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" als Satzung beschlossen:

1. Die für die Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 55, Nr. 322, 323, 324, 328 und 329, festgesetzte Baulinie bzw. Baugrenze wird aufgehoben.
2. Die Baulinie und Baugrenze werden so festgesetzt, daß entlang der Heesterstraße Doppelhäuser erstellt werden können und in der Tiefe eine Bebauungsmöglichkeit von 15 m gegeben ist.
3. Baurechtliche Bestimmungen werden durch diese Änderung nicht berührt.
4. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Kurze Straße 1, Zimmer 2, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 5. (vereinfachten) Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.12.1979 (GV NW S. 594), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- und sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

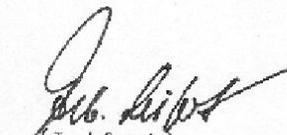
Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

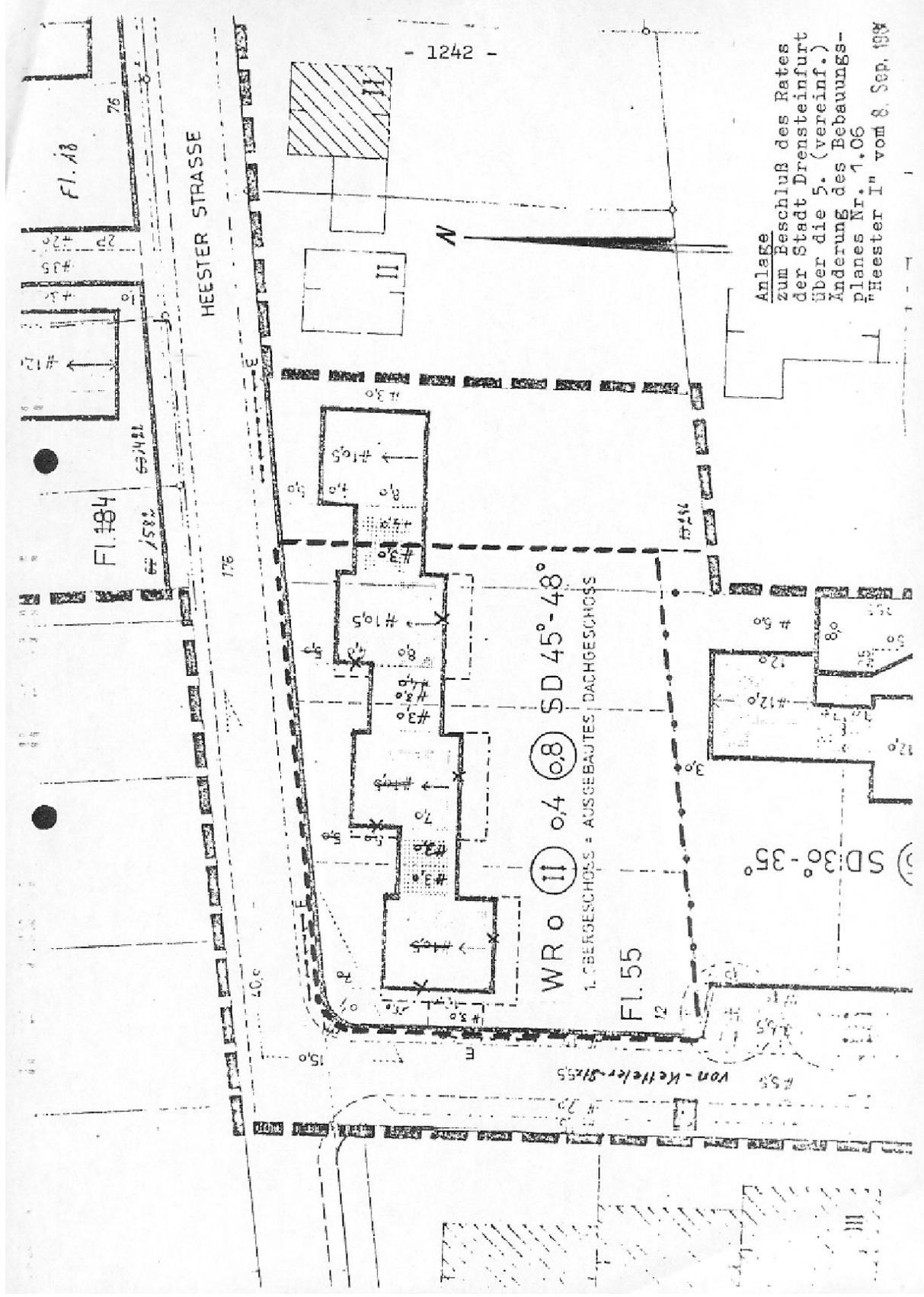
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, Ort, Zeit und Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des §§ 155a, Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 18. September 1980

  
(Leifert)  
Bürgermeister



Fl. 18

Fl. 184

Fl. 55

HEESTER STRASSE

- 1242 -

WR 0 II 0,4 0,8 SD 45°-48°  
 1. OBERGESCHOSS = AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

SD 30°-35°

Anlage  
 zum Beschluß des Rates  
 der Stadt Drensteinfurt  
 über die 5. (vereinf.)  
 Änderung des Bebauungs-  
 planes Nr. 1.06  
 Heester I<sup>n</sup> vom 8. Sep. 1908